

# AMTSBLATT

der Landkreisverwaltung Merseburg

DER  
MERSEBURGER  
ZAUBER  
KREIS

Nr. 05/93

Bekanntmachungen des Landkreises Merseburg

19. Juli 1993

## Inhaltsverzeichnis Seite

### Beschluß-Nr. 233 - 22/93

Haushaltssatzung des Landkreises Merseburg für das Haushaltsjahr 1993 .....Seite 2

### Beschluß-Nr. 272 - 25/93

1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Merseburg für das Haushaltsjahr 1993 .....Seite 3

### Beschluß-Nr. 269 - 25/93

Neubau einer kommunalen Schulsportstätte in Querfurt ..... Seite 4

### Beschluß-Nr. 271 - 25/93

Vorläufiger Schulentwicklungsplan der allgemeinbildenden Schulen  
des Landkreises Merseburg für das Schuljahr 1993/94 .....Seite 4

### Beschluß-Nr. 273 - 25/93

Aktualisierung der Hauptsatzung des Landkreises Merseburg im § 9 Abs. 2 Satz 1 .....Seite 4

### Beschluß-Nr. 274 - 25/93

Amtshilfeersuchen: Übertragung der Aufgaben der Personalkommission zur Wertung von  
Endauskünften der Gauck-Behörde an einen Personalausschuß der Bezirksregierung Halle .....Seite 5

### Beschluß-Nr. 275 - 25/93

Ausgliederung des Rettungsamtes aus dem Landratsamt Merseburg und  
Übergabe an einen freien Träger bis Ende 1993 .....Seite 5

### Beschluß-Nr. 276 - 25/93

Wahl der Beisitzer für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung .....Seite 5

### Beschluß-Nr. 277 - 25/93

Zuständigkeit für die Grundsätze der Personalentscheidungen .....Seite 5

### Beschluß-Nr. 278 - 25/93

Übergabe der Langzeiteinrichtung, Pflegeheim für behinderte Kinder und Jugendliche, in der Ufer-  
straße 3-5 in Leuna, von der Betreibung durch den Landkreis Merseburg in die Betreibung (Träger-  
schaft) des Albert-Schweitzer-Familienwerkes e. V. Zerbst (ASF) .....Seite 6

### Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ .....Seite 6

Taxiordnung für den Landkreis Merseburg .....Seite 10

Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen durch im  
Landkreis Merseburg zugelassene Taxiunternehmen .....Seite 12

### Sparkassen - Information

Neue Bedingungen für den Sparverkehr ab 1. Juli 1993 .....Seite 15

LSG 00451

lassung von Angestellten liegt

- von Vergütungsgruppe I bis IIb bei dem Kreistag,
- von Vergütungsgruppe III/II bis Vb sowie für die Angestellten des Kreistagsbüros bei dem Kreisausschuß,
- ab Vergütungsgruppe Vc / Vb bei dem Landrat.

3. Die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern und Auszubildenden liegt bei dem Landrat.

4. Die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Bediensteten des Kreiskrankenhauses, ausgenommen die Betriebsleitung und die Chefarzte, wird der Betriebsleitung des Kreiskrankenhauses übertragen.

Die Personalentscheidungen für den ausgenommenen Personenkreis liegt in der Zuständigkeit des Kreistages.

5. Die Zuständigkeit für die Bestätigung der Amtsleiter für die gemeinsame Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt obliegt für den Kreis Merseburg dem Kreistag.

Der Kreisausschuß kann seine Befugnisse auf den Personalauschuß des Kreistages und der Landrat auf das Hauptamt. Sachgebiet Personalwesen, übertragen.

Alle Personalentscheidungen sind unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte der Personalräte gemäß Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 10. 2. 1993 vorzunehmen.

Einstellungen müssen sich jeweils im Rahmen der vom Kreistag genehmigten Stellenpläne halten.

Merseburg, den 30. 06. 1993

gez. John  
Landrat

## Beschluß-Nr. 278 - 25/93

**Übergabe der Langzeiteinrichtung, Pflegeheim für behinderte Kinder und Jugendliche, in der Uferstraße 3-5 in Leuna, von der Betreibung durch den Landkreis Merseburg in die Betreibung (Trägerschaft) des Albert-Schweitzer-Familienwerkes e.V. Zerbst (ASF)**

Der Kreistag beschloß, daß der Betrieb des Pflegeheimes für behinderte Kinder und Jugendliche in Leuna mit dem 01. 06. 1993 durch das Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. Zerbst übernommen wird.

Gleichzeitig werden dem ASF e.V. alle Eigentumsrechte an Grund und Boden, am Gebäude und am Inventar des Pflegeheimes übertragen.

Merseburg, den 30. 06. 1993

gez. John  
Landrat

## Landkreis Merseburg

### LSG.0045MR Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Elster-Luppe-Aue"

in den Gemeinden Raßnitz, Röglitz, Ermlitz, Horburg, Kötschitz, Zweimen, Zöschen, Wallendorf, Friedensdorf, Kreypau, Luppenau, Meuschau und Burgliebenau des Landkreises Merseburg vom .19.07.1993.

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 02. 1992 in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

## § 1

### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Raßnitz, Röglitz, Ermlitz, Horburg, Kötschitz, Zweimen, Zöschen, Wallendorf, Friedensdorf, Kreypau, Luppenau, Meuschau und Burgliebenau wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Elster-Luppe-Aue" und erhält die Nummer j 19.
- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird für die amtliche Bekanntmachung eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Flurkarten in den Maßstäben 1:500, 1:1000, 1:2000, 1:2500, 1:4000 und 1:5000. Sie sind Bestandteil der Verordnung.

Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:25000 und der Flurkartenauszüge werden bei der Unteren Naturschutzbehörde im L.R.A. Merseburg, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Sitz: 06217 Blösien, Geusaer Str. 72, und den Verwaltungsgemeinschaften Günthersdorf, Kötzschau, Ermlitz und der Gemeindeverwaltung Meuschau aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Der Charakter der Elster-Luppe-Aue ist zu erhalten.

Er wird bestimmt durch:

1. die Flußaue von Elster und Luppe mit Restbeständen von Weiden-Pappel-Wald auf den bodenfeuchten Standorten. Eichen-Ulmen-Wald auf den relativ höher gelegenen Teilen der Aue und Eschen-Ulmen-Wald außerhalb der Überflutungsbereiche und den entsprechenden Strauch- und Krautschichten;



2. das Auengründland, bestehend aus
  - Verlandungsröhricht und Naßwiesenkomplexen im Bereich der alten, nicht eingedeichten Elsterflurinne und am Rande von Altwässern,
  - frischen und wechselfrischen Wiesen auf wechseltroffenen, tonreichen Aueböden
  - Wiesen, die durch Ansaat und Beweidung entstanden;

3. die Auenäcker auf unterschiedlich feuchten Standorten;

4. die durch den übertägig umgegangenen Braunkohlebergbau hinterlassenen Restlöcher und deren nachfolgende Sanierung und Flutung entstandenen bzw. noch entstehenden Seen, Feuchtbiotope, Flachwasserbereiche und Inseln;

5. eine typische Fauna:

- Charaktervogel der Aue ist der Graureiher, aber insgesamt ist eine artenreiche Kleinvogelwelt zu beobachten;
- Greifvögel kommen in großer Zahl vor, welches dieses und besonders das westlich angrenzende NSG Kollenbeyer Holz als besonders zu schützendes Gebiet ausweist (Important Bird Area - IBA);
- der Wildbestand setzt sich zusammen aus Reh, Wildschwein, Hase, Wildkaninchen, Dachs und Fuchs;
- von den hier lebenden Kleinsäugetern wären u.a. mehrere Fledermausarten zu nennen;
- an den Altarmen leben Lurche und Kriechtiere.

(2) Der besondere Schutzzweck beruht auf:

1. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere der morphologisch entstandenen Besonderheiten wie die typische Auenlandschaft mit ihrer unverwechselbaren landschaftlichen Naturausstattung;
2. der durch anthropogenes Wirken entstandenen Seen, Feuchtbiotope, Flachwasserbereiche und Inseln;
3. der Erhaltung von Gewässern und deren natürliche, gewässerbegleitende Vegetation, der Feuchtflächen, Einzelbäume und Baumgruppen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern und als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen;
4. der Renaturierung von Gewässern, wie z.B. der alten Elster-Arme;
5. der Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;
6. der Erhaltung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Natur- und Vogelschutzgebiete, Natur- und Flächennaturdenkmale.

(3) Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

(4) Die Grenzen und Behandlungsrichtlinien der bestehenden Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale und des Greifvogelschongebietes (IBA) werden durch die Verordnung nicht berührt.

## § 3 Verbote

(1) Auf der Grundlage des § 8 NatSchG LSA sind neben den bereits im NatSchG LSA § 8 Abs. 1 Pkt. 1 bis 16 genannten Eingriffen im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Handlungen zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im LSG untersagt:

1. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle anzulegen und zu betreiben;
2. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte;
3. Weihnachtsbaum- und Birkenkulturen anzulegen;
4. besondere Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen und zu verändern;
5. Bohrungen jeglicher Art niederzubringen.

(2) Zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere gelten §§ 29, 30 und 34 NatSchG LSA.

Außerdem ist untersagt:

1. Außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft dient;
2. Feuer anzuzünden;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 NatSchG LSA ordnungsgemäße, land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den bislang genutzten Flächen;
2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
4. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen bei Gefahr im Verzug und Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Letztgenannte sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsumfang vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg abzustimmen.
5. Freigestellt sind außerdem alle mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

(2) Ansonsten kann die Untere Naturschutzbehörde des Landkrei-

ses Merseburg nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag eine Befreiung gewähren.

Dies gilt auch für die Anlegung und Veränderung von Holzabfuhrwegen innerhalb geschlossener Forstflächen, sofern der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Bearbeitung einer Befreiung ist gemäß der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. November 1992 gebührenpflichtig.

## § 5

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Zurückschneiden von Bäumen im Sinne einer Kopfbaumnutzung;
2. die Mahd der extensiv bewirtschafteten Wiesen frühestens nach dem 15. Juli und der Schilfbestände (nur zu jeweils 50 %), die Entbuschung bzw. Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Waldwiesen und den Abtransport des Mäh- und Schnittgutes;
3. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes sowie von Verbots- und Gebotschildern, die den Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen sichern;
4. das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 3 Abs. 2 Pkt. 1;
5. Maßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben können.

## § 6

### Entschädigungen

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung (Art. 14 des GG) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 42 NatSchG LSA.

## § 7

### Härteausgleich

Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 42 NatSchG LSA zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den im § 3 dieser VO enthaltenen gesetzlichen Vorschriften und Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können in Abhängigkeit vom Tatbestand gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

## § 9

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles Elster-Luppe-Aue im Landkreis Merseburg als Landschaftsschutzgebiet vom 24. September 1990 sowie deren Nachtragsverordnung vom 10. September 1992 treten mit Veröffentlichung dieser VO außer Kraft.

## § 10

### Inkrafttreten

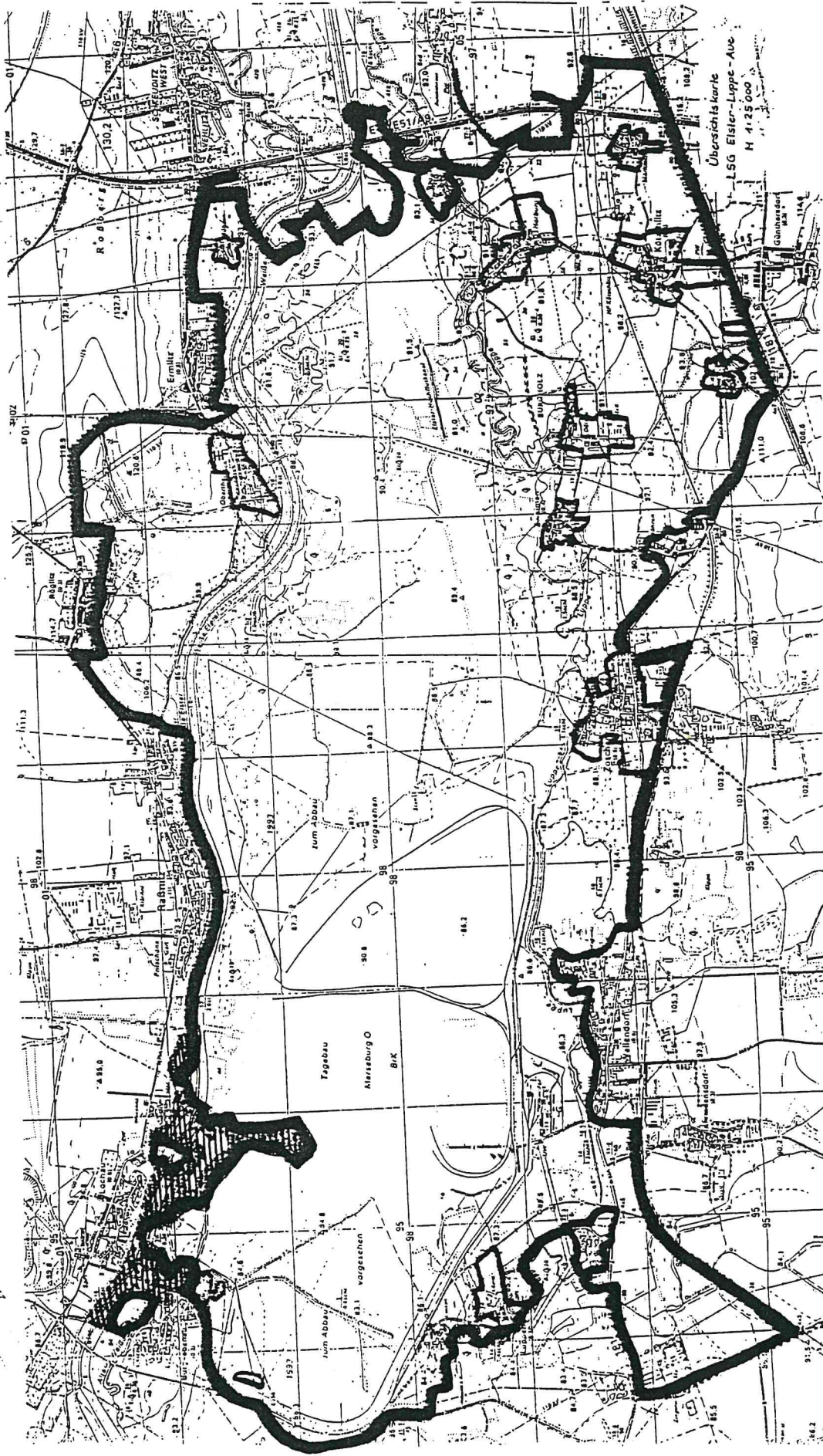
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 30. 6. 1993


gez. John  
Landrat


Nachfolgend Übersichtskarte (§ 1 (2))





Übersichtskarte  
 LSG Elster-Luppe-Aue  
 M 1:25 000

 Grenze LSG Saalkreis

 Grenze LSG Elster-Luppe-Aue mit Ausgrenzungen (LK Merseburg)

## Berichtigung

der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Elster-Luppe-Aue"

Zu § 1 Abs.3, 2.Satz :

Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 25 000 und der Flurkartenauszüge werden bei der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Merseburg, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Sitz: 06217 Blösien, Geusaer Str. 72, in der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau sowie den Gemeindeverwaltungen Günthersdorf, Raßnitz, Röglitz, Ermlitz, Horburg, Kötschlitz, Burgliebenau und Meuschau aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.